

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/12. Sitzung, 16.11.2016**

Beschluss-Nr. 8775

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
Titel: Überarbeitung der Aufnahmeordnung für bestehende Masterstudiengänge

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/116

Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten Aufnahmeordnungen für die Masterstudiengänge „Politikwissenschaft“ und „Lehramt an beruflichen Schulen“ zu.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1 : 3

AS-Beschluss Nr. 8775

Anlage: Vorlage

bearbeitet von
Org.Zeichen: 13-2
Bremen, den 03. November 2016
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/116 für die XXVI/12. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 16.11.2016
zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme

Themenfeld: **Satzungen/Ordnungen
Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für
Masterstudiengänge**

Berichterstattung: Fr. Kröger/Herr Wenzel, Referat 13

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage
beigefügten Aufnahmeordnungen zu.**

Begründung:

Das Verfahren für die Aufnahme- und Zugangsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen **Fachbereichsrat bzw. des Zentrumsrats** und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die **Genehmigung durch den Rektor**, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung. Bei Zugangsordnungen für das Lehramt hat die **senatorische Behörde** sechs Wochen nach Genehmigung durch den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz treten die Zugangsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das **Bremische Hochschulgesetz** von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- und Zugangsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die Zugangsordnung für den lehrerbildenden Studiengang wurde im Vorfeld zur AS – Befassung dem Zentrumsrat vorgelegt und dort zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die im Vergleich zur Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen der Aufnahmeordnungen im Fettdruck markiert.

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“
an der Universität Bremen**
Vom xx. Xy xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte, (exklusive der Kenntnisse in Statistik oder Methoden, siehe Buchstabe c).
- c. Der Nachweis von Kenntnissen in Methoden der **quantitativen** Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 CP.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 **des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 ausdrücken soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der

Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Studienbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester zugelassen, Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen, siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Unterlagen aus denen die Voraussetzungen in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c ersichtlich werden (z.B. Modulbeschreibungen),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai,

bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai, die Fristen für die Bewerbung als Fortgeschrittene bzw. als Fortgeschrittener sind Absatz 4 zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- zu 30% (30 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:
 - Mindestens 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 30 Punkte,
 - 70 - 79 CP: 25 Punkte,
 - 60 - 69 CP: 20 Punkte,
 - 50 - 59 CP: 15 Punkte,
 - 40 - 49 CP: 10 Punkte,
 - < 40 CP: 0 Punkte.

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben, das auf maximal zwei Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und folgende Angaben enthalten soll:

Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen; Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen; Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab **dem Wintersemester 2017/18**. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der

Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom **4. Februar 2015** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen

**Zugangsordnung für den Master of Education
„Lehramt an beruflichen Schulen“
an der Universität Bremen
Vom xx.xy xxxx**

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (Drittes HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für **Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz** der Freien Hansestadt Bremen am xx. xy xxxx gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen.

(2) Die studierbaren Zweifächer richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für **Wissenschaft, und Gesundheit und Verbraucherschutz** über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education)“ vom **25. Februar 2014** in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss **mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).**

Der Abschluss muss auf einen Master of Education-Studiengang hinführen, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II, berufliche Fächer) vermittelt werden. Ein Abschluss kann anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 56 BremHG bestehen.

Vorausgesetzt wird ein Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt:

- i) Berufliche Bildung (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);
- ii) Gewerblich-Technische Wissenschaften (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);

- iii) Ingenieurwissenschaften: Einschlägig für die Fachrichtung Elektrotechnik sind z.B. Elektrotechnik, Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik; einschlägig für die Fachrichtung Informationstechnik sind z.B. Informationstechnik, Kommunikationstechnik, **Informatik**; einschlägig für die Fachrichtung Metalltechnik sind z.B. Maschinenbau, **Verfahrenstechnik, Produktions- oder Fertigungstechnik**, Mechatronik; einschlägig für die Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind z.B. Fahrzeugtechnik, Landmaschinentechnik.
- b) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c) Bildungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) Nachweise gemäß Anlage 1.
- e) **Einschlägige fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Monaten. Die Anforderungen an diese Tätigkeiten sind der „Richtlinie für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.**

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe c können die erforderlichen bildungswissenschaftlichen Anteile auch während des Masterstudiums erbracht werden.

(3) Credit Points (CP), die mit einer Abschlussarbeit bzw. einer dazugehörigen Begleitveranstaltung erworben wurden, können nicht auf die in § 2 Absatz 1 Buchstabe c erforderlichen Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.

(4) Über die Anerkennung im Sinne von § 56 BremHG von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 **Buchstaben a, c, und e** entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6.

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss **des jeweiligen Studienjahres** noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Sind die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 **Buchstaben a, und e** erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben b und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres **für das Wintersemester und bis zum 30. Juni desselben Jahres für das Sommersemester** einzureichen.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.



§ 3

Zulassung

Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger und Fortgeschrittene für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ werden zum Winter- und zum Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 2 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. **Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen**; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form, einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag;
- Nachweise über die in § 2 Absatz 1 bestimmten Zugangsvoraussetzungen;
- tabellarischer Lebenslauf;
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für das Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für das Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Januar für das Sommersemester und der 15. Juli für das Wintersemester.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge nach Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 80 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (maximal 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	60 Punkte
1,6 – 2,0	50 Punkte
2,1 – 2,5	40 Punkte
2,6 – 3,0	30 Punkte
3,1 – 3,5	20 Punkte
3,6 – 4,0	10 Punkte

- zu 25% (maximal 20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und gegebenenfalls zusätzlich nach Abschluss des Erststudiums erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	20 Punkte
1,6 – 2,0	16 Punkte
2,1 – 2,5	12 Punkte
2,6 – 3,0	8 Punkte
3,1 – 3,5	4 Punkte
3,6 – 4,0	0 Punkte

(3) Eine Auswahlkommission, die entsprechend § 6 gebildet wird, bewertet die Bewerbungsunterlagen und schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Masterzugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Masterzugangskommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 - 1 akademischen Mitarbeitenden,
 - 1 Studierenden.
-

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am **27. September 2016 (Brem.GBl. S. 599)** sechs Wochen nach ihrer Anzeige bei der **Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen** in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch den Rektor. In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt die Ordnung mit der Genehmigung durch die **Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen** in Kraft. Die Ordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Fachspezifische Voraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“

Für das Studienfach Englisch werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums an der Universität Bremen einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

Für das Studienfach Politik werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums an der Universität Bremen einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.